

Anmeldung von Bedenken bei der Untergrundprüfung

Fall:

Bei der Untergrundprüfung ist neben einigen formellen Angaben besonders wichtig, dass der Auftraggeber darauf hingewiesen wird, welche Eigenschaft der Untergrund aufweist und warum diese Eigenschaft dazu führt, dass das WDVS nicht aufgebracht werden kann. Es muss auch dargestellt werden was passieren kann, wenn das WDVS ohne eine vorbereitende Maßnahme aufgebracht wird.

So hatte ein Betreiber das Problem, dass es einen stark saugenden Untergrund gab. Der Betrieb hatten den Architekten angesprochen und diesem mitgeteilt, dass die gesamte Fassade grundiert werden müsste, weil der Untergrund saugend ist und dass diese Grundierung Zusatzkosten verursachen würde. Der Architekt war der Auffassung, dass der Betrieb nur zusätzliche Kosten verursachen wollte und hat die mündlich geäußerten Bedenken zurückgewiesen. Es erfolgte die Anweisung das WDVS nach der Ausschreibung aufzubringen. Der Betrieb ist dieser Anweisung gefolgt, der Kleber hat nicht gehalten und viele Platten haben sich gelöst. Der Betrieb durfte auf seine Kosten das WDVS noch einmal anbringen.

Bedenken schriftlich beim Bauherren anmelden

Der Betrieb hat den Fehler gemacht, dass diese Bedenken nicht schriftlich angemeldet worden sind, er hat den Bauherren nicht genau darauf hingewiesen, was passieren kann und auch kein Nachtragsangebot an den Bauherren gesandt. Hätte er dies getan und hätte er die Anweisung erhalten, das WDVS ohne Grundierung anzubringen, so hätte er die darauffolgenden Schäden nicht zu vertreten gehabt.

Muster einer Bedenkenanmeldung:

_____(Bauherren)_____

- vorab per Telefax: _____ -

BV:

—

Bauvertrag vom

Bedenkenanmeldung (gemäß § 4 Nr. 3 VOB/B)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Ihr Auftragnehmer, der das Gewerk Wärmedämmung ausführt, wollen wir für Sie eine handwerklich einwandfreie Leistung erbringen. Wir wollen, dass Sie mit unserer Leistung zufrieden sind. Aus diesem Grund machen wir Sie darauf aufmerksam, dass wir dieses Ziel gefährdet sehen.

Als Auftragnehmer haben wir deshalb die Verpflichtung nach § 4 Nr. 3 VOB/B Bedenken anzumelden, wenn Zweifel gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder die Leistungen anderer Unternehmer bestehen.

Wir sind unseren Prüfpflichten nachgekommen und haben nach Prüfung folgende Bedenken:

gegen die von Ihnen geforderte Ausführung:

Eine Ausführung in der von Ihnen geforderten Art und Weise könnte zu Mängeln der Werkleistungen führen.

Wir haben festgestellt, dass der Untergrund stark saugend ist. Es kann bei der Verklebung der Platten zu Problemen mit der Haftung kommen, da durch den saugenden Untergrund eine Verbindung des Klebers mit der Untergrund erschwert wird.

Es besteht daher, wenn wir die Arbeiten fortsetzen die Gefahr, dass die Platten auf dem Untergrund nicht halten bzw. sich später lösen. Die Haltbarkeit der gesamten Fassade könnte gefährdet sein.

Um die Probleme mit dem saugenden Untergrund zu beheben muss eine Grundierung auf der Fassade aufgebracht werden. Eine Grundierung ist in dem von Ihnen erstellten Leistungsverzeichnis nicht enthalten.

Ein Angebot über die Leistung, Grundierung der Fassade haben wir diesem Schreiben beigefügt.

Wir bitten Sie, die geäußerten Bedenken zu prüfen. Weiterhin erbitten wir eine Rückmeldung, ob Sie aufgrund der geäußerten Bedenken Änderungen veranlassen wollen.

Um Ihre Rückmeldung bitten wir bis spätestens zum
_____ .

Bis dahin werden wir die beauftragten Leistungen nur soweit weiterführen, wie es für eine mängelfreie Herstellung des beauftragten Gewerks möglich ist. Sollte uns Ihre Entscheidung nicht bis zum vorgenannten Zeitpunkt zugehen, müssten wir aufgrund unserer angemeldeten Bedenken und um Mängel der Werkleistungen zu vermeiden, die Arbeiten insoweit einstellen und zeigen bereits jetzt vorsorglich die voraussichtliche Behinderung ab diesem Zeitpunkt an. Um die Arbeiten in Ihrem Interesse weiterzuführen bitten wir um Ihre Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen